

Ursach nehmen dürfen / in andere unbillliche vortheilhaftige Wege ihren Genieß zu suchen / es auch nicht dahin kommen lassen / daß die Aembter um Geld erkaufft / oder durch Fianzen an sich gebracht werden / denn wo dieses bey Bergverständigen einreisset / ist es ein gewiß Merckmahl / daß übele Haushaltung / böse Dücke / und des Herrn / und der Gewercken Schaden daraus entstehen werde.

6. Vornehmlich seine Bergbeambten mit sondern Gnaden ansehen / und solche / wie auch ihre Kinder dadurch zu beständigen treuen Diensten sich verbinden.

7. Weder durch sich selbst / noch durch andere einige Neuerung / die zu beschwerung des Bergwercks / und Abbruch der Gewercken gereichen möchte / vornehmen / oder sich darzu be-reden lassen / denn gar leicht dergleichen die Gewercken stuzig und das Bergwerck auffläßig machen / auch der Herrschafft selbst empfindliches Nachtheil zu wege bringen.

8. Auff das Bergwerck selbst ein wachendes Auge haben / und nicht gestatten / daß wieder bauende Gewercken unbillliche Gewalt gebraucht / mit ihnen kein Bucher getrieben / und ihre einliefernde Silber nicht mit schlechten geringen Gelde / sondern nach ihren rechten Werth / bezahlet werden / denn es die Gewercken bald unlustig machet / wenn Sie vor die mit ihren sauern Schweiß und Blut erbaueten Silber / Kupffer dargegen bekommen.

9. Aus seinen Cammer = Gütern oder sonst nothdürfftige Mittel zur Hand schaffen / das Haupt = Stollen / als das Herze des Bergwercks / getrieben / selbige in baulichen Wesen erhalten / und dadurch die Gebürge zu beqvemer Einlegung auffgeschlossen werden.

Berg